

Kulturförderungsgesetz

Vom 21. Oktober 2009 (Stand 8. Juni 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0218.01 vom 17. März 2009 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.0218.02 vom 11. Juni 2009, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1. Gegenstand**

¹ Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton.

² Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs.

³ Vorbehalten bleiben:

– Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996 ²⁾;

– Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 ³⁾;

– Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 ⁴⁾;

– Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 ⁵⁾;

– Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 ⁶⁾.

§ 2. Leitlinien und Rahmenbedingungen

¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.

² Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.

³ Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.

⁴ Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.

⁵ Er garantiert die Freiheit der Kunst.

¹⁾ SG [111.100](#).

²⁾ SG [153.600](#).

³⁾ SG [451.100](#).

⁴⁾ SG [440.400](#).

⁵⁾ SG [497.100](#).

⁶⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien vom 9. 6. 2010 (SG [569.100](#)).

⁶ Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein. ⁷⁾

§ 3. *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

² Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, die im Leitbild definiert ist.

Kapitel 2: Instrumente und Bereiche der Kulturförderung

§ 4. *Instrumente der Kulturförderung*

¹ Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:

- a) er gewährt Subventionen;
- b) er schliesst Verträge;
- c) er trifft die erforderlichen Massnahmen im Bereich der Infrastruktur und der Vermittlung und berät Kulturschaffende;
- d) er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.

² Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.

§ 5. *Kulturschaffen*

¹ Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.

² Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.

§ 6. *Vermittlung und Zugang*

¹ Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang zur Kultur.

² Er unterstützt Dritte, insbesondere auch Bildungsinstitutionen, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.

³ Er unterstützt insbesondere junge Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zur Kultur. ⁸⁾

⁷⁾ § 2 Abs. 7 beifügt durch GRB vom 10. 4. 2013 (wirksam seit 8. 6. 2013; Geschäftsnr. [11.1570](#)).

⁸⁾ § 6 Abs. 3 beifügt durch GRB vom 10. 4. 2013 (wirksam seit 8. 6. 2013; Geschäftsnr. [11.1570](#)).

§ 7. *Kulturaustausch*

¹ Der Kanton fördert den Kulturaustausch.

² Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.

Kapitel 3: Durchführung**§ 8.** *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik unter Mitwirkung aller interessierter Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.

² Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.

³ Der Regierungsrat berichtet über die Umsetzung des Leitbilds.

§ 9. *Departement, Fachkommissionen*

¹ Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.

² Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.

³ Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.

§ 10. *Fachbehörde*

¹ Die Fachbehörde vollzieht das Kulturförderungsgesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen;
- b) sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung;
- c) sie bearbeitet Fördergesuche;
- d) sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht;
- e) sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischer Aufgaben zuständig.

§ 11. *Finanzierung*

¹ Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.

§ 12. *Verfahren, Rechtsanspruch*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.

² Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.

§ 13. *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ⁹⁾

⁹⁾ Wirksam seit 1. 1. 2010.